

DR. PETER-LEO KIRSTE

Rechtsanwalt • Treuhänder

Landesgericht Salzburg
Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

per Web-ERV

GZ 33HV 156/10d
HarrEr/STRAF-7 Dr.PK / 54.DOC

Kooperationspartner:

Mag. Andreas Köttl
• *Rechtsanwalt / Salzburg*

Dr. Petra Patzelt
• *Rechtsanwältin / Salzburg*

Dr. Philip Ranft
• *öff. Notar / Mattsee*

Dr. Kurt Aschbacher
• *Avvocato / Bozen*

Astrid Katharina Beck
• *Rechtsanwältin / München*

Mag. Andreas Maschinda
• *Wirtschaftstreuhänder / Villach*

Angeklagter:

Ernst Harringer
geb. 24.08.1939
Munten 36
5205 Schleedorf

vertreten durch:

Dr. Peter-Leo Kirste
Rechtsanwalt
Platzl 5
5020 Salzburg
Code R501073

wegen:

§§ 105 Abs. 1, 83 Abs. 1 StGB

**AUSFÜHRUNG
DER BERUFUNG**

Vollmacht gem.
§ 8 RAO erteilt
1-fach
3 Beilagen

In umseits bezeichneter Strafsache führt der Angeklagte durch seinen ausgewiesenen Verteidiger gegen das Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 20.10.2010, zugestellt am 21.01.2011, die in der Hauptverhandlung angemeldete

**BERUFUNG WEGEN NICHTIGKEIT
SOWIE WEGEN DES AUSSPRUCHS ÜBER DIE SCHULD, DIE STRAFE
UND PRIVATRECHTLICHE ANSPRÜCHE**

fristgerecht aus wie folgt:

I. Zur Berufung wegen Nichtigkeit

Gemäß §§ 489, 468 StPO werden die Nichtigkeitsgründe des § 281 Abs. 1 Z 4, 5 und 9b StPO geltend gemacht.

1. Zum Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z 4 StPO

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung beantragt (Protokoll Seite 15), die Einvernahme der von der Staatsanwaltschaft Salzburg beantragten Zeugen Norbert und Daniela Brunbauer, die beim Vorfall nicht anwesend und daher keine Tatzeugen waren, nicht zuzulassen.

Das Erstgericht hat darüber keinen Beschluss gefasst, obwohl die Staatsanwaltschaft ihren Beweisantrag nicht zurückgezogen hat und sohin gegensätzliche Anträge vorlagen.

Stattdessen hat das Erstgericht beide Zeugen befragt, die ihre Abwesenheit beim gegenständlichen Vorfall bestätigten und im Übrigen ihre Angaben anlässlich der Einvernahme von der Polizei am 10.9.2010 aufrecht hielten.

Trotz der für den gegenständlichen Vorfall irrelevanten Angaben der Zeugen hat das Erstgericht umfangreiche Feststellungen (US 3 f), die auf deren Angaben gegenüber der Polizei beruhten, getroffen und der Verurteilung zugrunde gelegt.

Durch das Übergehen des Antrags hat das Erstgericht wesentliche Verteidigungsrechte des Angeklagten verletzt.

2. Zum Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z 5 StPO

Im Spruch des erstgerichtlichen Urteils wird ausgeführt, dass der Angeklagte dem Zeugen Stessl eine Schere auf dessen Brust angesetzt habe.

Auf Seite 6 des Urteils (unten) stellt das Erstgericht fest, dass der Angeklagte ein Messer an die Brust des Zeugen angesetzt bzw. ein Messer vorgehalten habe, wobei Beweisergebnisse zu dieser Feststellung nicht vorliegen.

Im Ergebnis besteht daher ein innerer Widerspruch des Ersturteils, das die Behauptungen einander ausschließen.

3. Zum Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1 Z 9b StPO

Trotz der Feststellung (US 5), wonach der Zeuge Stessl aus dem Garten zum Angeklagten sagte, „*nimm den Zettel von meinem Baustellenschild oder ich komm rüber und reiß ihn selbst herunter*“ und damit zweifelsfrei eine Beschädigung der im Eigentum des Angeklagten stehende Sache gegen dessen Willen androhte, hat sich das Erstgericht mit dem Rechtfertigungsgrund der Notwehr überhaupt nicht auseinandergesetzt.

Als Folge seiner unrichtigen Rechtsansicht hat es das Erstgericht auch unterlassen, weitere Feststellungen darüber zu treffen, ob der Angeklagte, wie er in seiner Verantwortung stets gleich bleibend angegeben hatte, durch das Erscheinen des Zeugen Stessl auf der Straße im Zusammenhalt mit der festgestellten Ankündigung des Herunterreißen des Plakates provoziert und auch bedroht worden ist.

Darüber hinaus hat das Erstgericht auch die weiteren Feststellungen, dass der Zeuge Stessl sofort nach dem Fußtritt Schmerzen verspürt hat und nur mehr weg wollte (HV-Protokoll Seite 9), nicht getroffen.

Diese Feststellungen wären im Zusammenhalt mit der sich aus den Lichtbildern ergebenden, gleichfalls unterlassenen Feststellung, wonach der Zeuge nach dem behaupteten Angriff die Örtlichkeit nicht verlassen hatte, insoweit von Bedeutung gewesen, als damit eine weitere Provokation des Angeklagten festzustellen gewesen wäre, die vom Erstgericht infolge seiner unrichtigen Rechtsansicht unterlassen wurde.

II. Zur Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld

1. Das Erstgericht stützt seine Verurteilung im Wesentlichen auf die Angaben des Zeugen Stessl, welcher der Schwiegersohn des Franz Klinger ist.

Es stellt fest, dass zwischen dem Angeklagten und Franz Klinger seit längerem ein Nachbarschaftsstreit wegen dem Bau eines Oberflächenwasserkanals besteht und in diesem Zusammenhang bereits zwei Strafverfahren gegen den Angeklagten anhängig waren, die beide mit Freispruch endeten (US 3).

Richtigerweise hätte das Erstgericht aus den Beiakten 31Hv 60/10x und 29Hv 171/09d auch feststellen müssen, dass Franz Klinger den Angeklagten seit langer Zeit gerade zu verfolgt, um einen Anschluss an den Kanal des Angeklagten zu erhalten, und dabei auch vor Strafanzeigen nicht zurückschreckt.

Ebenso unberücksichtigt ließ das Erstgericht nämlich, dass in beiden Fällen Franz Klinger die Anzeige gegen den Angeklagten erstattet hatte, die jedoch so substanzlos waren, dass die Staatsanwaltschaft im Verfahren 31Hv 60/10x noch vor (!) Eröffnung des Beweisverfahrens den Strafantrag zurückgezogen hatte, im zweiten Verfahren (29Hv 171/09d) der Freispruch auch vom Berufungsgericht bestätigt worden ist.

Wenngleich eine Verurteilung des Angeklagten damals nicht erfolgt war, hatte der Angeklagte durch die Anzeigen des Franz Klinger insoweit bereits erhebliche Nachteile erlitten, als er sich den Strafverfahren zu stellen hatte und ihm erhebliche Verteidigungskosten entstanden sind.

Grundsätzlich richtig ist, dass sich der Zeuge Stessl bis zum Vorfallstag in die Angelegenheit zwischen dem Angeklagten und Franz Klinger nicht unmittelbar oder persönlich eingemischt hatte.

Dass aber der Zeuge Stessl, insbesondere im Hinblick auf seine Tätigkeit als Polizist und die daraus resultierenden Kenntnisse im Straf(prozess-)recht, vom Streit seines Schwiegervaters mit dem Angeklagten und den damit verbundenen Strafverfahren sowie den gescheiterten Bemühungen seines Schwiegervaters um einen Kanalanschluss keine (oder nur beiläufige) Informationen gehabt haben soll, widerspricht jeder lebensnahen Betrachtungsweise. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil es sich dabei um Geschehnisse außerhalb „üblicher“ Auseinandersetzungen in der Nachbarschaft gehandelt hat und daher von einem Austausch innerhalb der Familie ausgehen kann.

Gleiches gilt auch für die Zeugin Monika Stessl (Tochter des Franz Klinger), die auf Befragen völlig unglaubhaft angab, dass sie „*nur oberflächlich vom Streit ihres Vaters, jedoch nichts Genaues wisse*“ (Protokoll Seite 15).

Gegenteiliges lässt sich aber zum einem auch aus dem Umstand ableiten, dass die Zeugin Johanna Klinger umgehend die beiden Zeugen Stessl verständigte, nachdem sie den Angeklagten beim Aufkleben des Plakates beobachtet hatte, und diese auch sofort einschritten. Wären die beiden Zeugen Stessl in den seit Monaten eskalierenden Streit des (Schwieger-)Vaters nicht eingeweiht gewesen, hätte deren Verständigung durch die Zeugin Klinger keinen Sinn ergeben.

Zum anderen weist auch die nach den Feststellungen des Erstgerichtes (US 5) vom Zeugen Stessl geäußerte Forderung „*Harringer tu den Zettel von meinem Baustellenschild, es reicht*“ darauf hin, dass der Zeuge Stessl die bisherigen Vorfälle und Handlungen des Angeklagten anlässlich des Streits um den Kanal für ausreichend hält, also zu beenden sind, wofür wiederum Kenntnisse über den bisherigen Streit denklogisch – und entgegen den Zeugenangaben – vorgelegen haben müssen.

Bei lebensnaher Beweiswürdigung aller genannten Umstände sowie der familiären Nahebeziehung zu Franz Klinger als Schwiegervater ergibt sich damit zwanglos auch ein Motiv des Zeugen Stessl für eine Verurteilung des sich gegen einen Anschluss an seinen Kanal wehrenden Angeklagten, der damit Franz Klinger erhebliche Mehrkosten für Kanalbauten verursacht (hat).

Entgegen den Ausführungen des Erstgerichtes (US 8) ist daher ein Grund für belastende Angaben des Zeugen sehr wohl ersichtlich, jedenfalls aber nicht kategorisch von der Hand zu weisen, so dass die Beweiswürdigung hinsichtlich der Angaben des Zeugen Stessl, auf die sich die Verurteilung maßgeblich stützt, äußerst bedenklich erscheint.

2. Die Beweiswürdigung erscheint aber auch insoweit bedenklich, als das Erstgericht den Grund für das Einschreiten des Zeugen Stessl und dessen Bestreben zur Beseitigung des Plakats des Angeklagten darin erblickt, dass die Funktion des Baustellenschildes des Zeugen als Hinweisschild durch das Plakat beeinträchtigt worden ist (US 8).

Dieses Ergebnis der Beweiswürdigung wäre jedoch nur dann nachvollziehbar, wenn dem Zeugen Stessl wegen des Beklebens seines Baustellenschildes unmittelbar ein Schaden gedroht hätte oder aber die Beklebung durch den Angeklagten nicht mehr oder nur mit großem Aufwand rückgängig gemacht werden hätte können.

Beides war jedoch nicht der Fall, sondern handelte es beim Überkleben des Baustellenschildes um eine Lappalie, die noch dazu – umgehend nach Beendigung der Tätigkeit des Angeklagten – durch einen bloßen Griff über den Gartenzaun vom Zeugen Stessl

beseitigt werden hätte können, wie aus den Lichtbildern im Akt deutlich hervorgeht, und ohne dass der Angeklagte davon etwas bemerkt hätte.

Ein solches, der Bedeutung der Sache angemessenes, eine Eskalation vermeidendes Vorgehen des dazu ausgebildeten Polizisten Stessl wäre zu erwarten gewesen, wenn der Zeuge es nicht offensichtlich auf eine Provokation des Angeklagten – so wie der Angeklagte in allen Einvernahmen angegeben hatte – angelegt oder eine solche aber in Kauf genommen hätte.

3. Mit einer Provokation des Angeklagten durch den Zeugen Stessl, die infolge unrichtiger Beweiswürdigung durch das Erstgericht nicht festgestellt wurde, ist aber auch der vom Angeklagten geschilderte weitere Geschehensverlauf, wonach der Zeuge, nachdem der Angeklagte die Abnahme des Plakats ablehnte, androhte, dass *„er raus kommt und der Angeklagte etwas erleben wird“* (US 7 unten) in Einklang zu bringen.

Während der Zeitspanne nämlich, in der der Zeuge Stessl nach seiner Drohung aus dem Garten (um oder ev. durch sein Haus gehend) auf die Straße kam (Beilagen ./I und ./II), war der Angeklagte mit dem Aufkleben des Plakats weiter beschäftigt und ging davon aus, dass der Zeuge Stessl die Angelegenheit nicht weiter verfolgte.

Umso erschrockener war der Angeklagte als der körperlich deutlich überlegene Zeuge Stessl plötzlich neben ihm stand und damit offensichtlich im Begriff war, seine angekündigte Drohung doch wahr zu machen.

In dieser akuten Bedrohungssituation hielt der Angeklagte die Schere in Richtung des Zeugen Stessl und forderte ihn lautstark auf, eine Armlänge von ihm wegzubleiben.

Diese Aufforderung des Angeklagten wurde auch von den beiden Zeuginnen Klinger und Stessl nahezu wortgleich bestätigt und daher entsprechende Feststellungen (US 6 oben) vom Erstgericht zutreffend getroffen.

Dass damit eine ernstliche Bedrohung des Zeugen Stessl, in der Absicht, diesen am Entfernen des Plakats zu hindern, verbunden gewesen sein soll, ist auch aus den Lichtbildern im Akt nicht mit der notwendigen Sicherheit für eine Verurteilung abzuleiten.

In diesem Zusammenhang bleibt es auch unerfindlich, weshalb das Erstgericht aus dem Umstand, dass der Zeuge Stessl phasenweise einen größeren Abstand einhielt, eine ernstliche Bedrohung des Zeugen ableitet. Tatsächlich konnte der Zeuge jederzeit um- und in sein Haus zurückkehren. Vielmehr unterließ das Erstgericht infolge unrichtiger Beweiswürdigung die Feststellung, dass der Zeuge Stessl dem Angeklagten den Rückweg

zu seinem Haus, das am oberen Ende der in die Köstendorfer Landesstraße einmündenden Straße liegt, abschnitt (Beilage ./II).

Auch in Hinblick auf den Umstand, dass der Angeklagte jederzeit ein neues Plakat anbringen hätte können, ergibt sich bei rechtsrichtiger Beweiswürdigung, dass sich der Angeklagte körperlich bedroht gefühlt hatte und deshalb den Zeugen Stessl auf Distanz halten, nicht jedoch „sein Plakat mit völlig unangepassten Mitteln verteidigen“ wollte.

Nicht zuletzt bekräftigt das weitere, festgestellte Geschehen (US 6), wonach der Angeklagte in der Folge die Polizei verständigen wollte, die soeben dargelegte, lebensnahe Betrachtungsweise.

4. Nach den erstgerichtlichen Feststellungen (US 6) wurden die im Akt erliegenden Lichtbilder nach dem tätlichen Angriff des Angeklagten angefertigt.

Ein Lichtbild zeigt den Angeklagten dabei, wie er gelassen und konzentriert mit dem Ankleben seines Plakates beschäftigt ist.

Bei lebensnaher Betrachtungsweise wäre daraus – jedenfalls im Zweifel – abzuleiten, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Taten, die noch dazu zum 71-jährigen Lebenswandel des Angeklagten in krassem Widerspruch gestanden sind, tatsächlich nicht begangen hat. Andernfalls wäre nämlich zu erwarten gewesen, dass der Angeklagte, der ja auch mit einem kurzfristigen Einschreiten der Kollegen des Polizisten Stessl rechnen musste, den Tatort umgehend verlassen hätte.

5. Die Zeuginnen Klinger und Stessl konnten weder eine Tötlichkeit, noch eine Drohung mit der Schere oder Worten gegenüber dem Zeugen Stessl wahrnehmen, wie das Erstgericht auch festgestellt hat.

Im Rahmen seiner Beweiswürdigung (US 9) führt das Erstgericht dazu aus, dass aus den Angaben der beiden Zeuginnen abgeleitet werden kann, dass keine (leicht mögliche) Absprache zwischen den Familienmitgliedern zur Unterstützung der Angaben des Zeugen Stessl stattgefunden hat, so dass alle Zeugen ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben.

Wie das Erstgericht zu diesem Schluss gelangte, ist weder nachvollziehbar, noch begründet. Im Ergebnis ist ein solcher Schluss auch nicht berechtigt.

Hält man sich nämlich vor Augen, dass die Zeugin Klinger die Zeugen Stessl vom Plakataufhängen des Angeklagten umgehend verständigte und danach (mit den kleinen

Enkelkindern) selbst vor das Haus trat (US 4 unten), erscheint die Beweiswürdigung des Erstgerichtes, wonach die Tathandlungen gänzlich unbemerkt von der Zeugin abgelaufen sind, mehr als bedenklich.

Völlig außer Acht lässt das Erstgericht dabei insbesondere den Umstand, dass der Abstand der Zeugin zum Geschehen lediglich 5–10 m betragen hat.

Selbst wenn man – wie das Erstgericht (US 9) – davon ausgeht, dass die Zeugin ihre Enkelkinder beaufsichtigte, war doch der überwiegende Teil ihrer Aufmerksamkeit bei den bedenklichen Geschehnissen auf der anderen Straßenseite gelegen.

Es mag zwar nicht auszuschließen sein, dass die Zeugin infolge Ablenkung durch die Enkel nicht jede Sekunde des angeblichen Tatablaufs wahrgenommen hat.

Die hier gegenständliche Auseinandersetzung, die jedenfalls auch nicht lautlos abgelaufen wäre, samt den weiteren Drohungen hätte aber – bei lebensnaher Betrachtungsweise – sofort die Aufmerksamkeit der Zeugin wieder auf sich ziehen müssen, so dass die Zeugin auch Angaben dazu machen hätte können. Dagegen hat die Zeugin nicht einmal den durch mit dem Fußtritt geschleuderten Hausschuh des Angeklagten wahrgenommen.

6. Weites ist hinsichtlich der Beweiswürdigung des Erstgerichtes auszuführen, dass es – im Zweifel – nicht davon ausging, dass der Angeklagte auch die verbale Drohung mit einem Zustecken mit der Schere getätigt hat (US 9 unten).

Weshalb der Zeuge Stessl ausgerechnet in diesem Teilbereich der Geschehnisse einem Irrtum unterlegen sein soll, obwohl der Zeuge aufgrund seiner Tätigkeit als Polizist über eine besonders geschulte Wahrnehmung verfügt, wird vom Erstgericht nicht begründet.

Soweit das Erstgericht darauf verweist, dass beide Zeuginnen diese verbale Drohung nicht wahrgenommen haben, ist zu erwidern, dass die Zeuginnen auch die Taten, derentwegen der Angeklagte verurteilt wurde, nicht wahrgenommen haben.

Ebenso denkbar ist daher etwa, dass der Angeklagte bei der Annäherung an den Zeugen Stessl, um ihm einen Fußtritt zu versetzen, mit der Schere, die er wegen des Plakataufhängens in der Hand hielt, bloß an der Brust berührte, ohne jedoch das hier gegenständliche Ansetzen als Mittel zur Drohung tatsächlich verwirklicht zu haben, so dass der Zeuge auch in diesem Bereich einem Irrtum unterlegen ist, den das Erstgericht aber übergangen hat.

7. Aus den Lichtbildern, die nach dem tätlichen Angriff angefertigt worden sind, ist ersichtlich, dass der Zeuge Stessl, obwohl ihm zuvor ein massiver Tritt in den Unterleib versetzt worden war, der auch zu einer 5-tägigen Berufsunfähigkeit geführt hat, in völlig entspannter Stellung am Ort des Geschehens verblieben ist.

Erhält man als Mann einen derart heftigen Tritt in den Unterleib, bei dem der Angeklagte sogar seinen Hausschuh verloren haben soll, so ist davon auszugehen, dass der Angegriffene unter massiven Schmerzen zu leiden hätte, die ihn unter Umständen sogar zu Boden gebracht hätten, jedenfalls ein entspanntes Stehen und weiteres Beobachten des Angeklagten verunmöglicht hätten, oder aber er den Tatort fluchtartig verlassen hätte.

Das Erstgericht führt dazu aus (US 8 unten), dass der Zeuge als geschulter Polizeibeamter in der Lage ist, mit Stresssituationen umzugehen, und aus den Lichtbildern auch hervorgeht, dass ihn der Angeklagte mit der Schere bedroht hat.

Damit übergeht das Erstgericht jedoch geflissentlich den Schmerzzustand bzw. die massiven Schmerzen, die mit einem solchen Fußtritt verbunden sein müssen, bzw. setzt diese – völlig unbegründet – mit sonstigen Stresssituationen gleich.

Im Übrigen gab der Zeuge (HV-Protokoll Seite 9) an, *„Ich war so perplex, ich wollte nur weg. Ich habe den Schmerz beim Tritt sofort gespürt“*.

Warum der Zeuge Stessl den Ort des Geschehens – trotz seiner nachvollziehbaren Angaben – dennoch nicht umgehend verlassen hat, ist völlig verständlich.

Aus den vorliegenden Lichtbildern wäre daher vom Erstgericht abzuleiten gewesen, dass der tätliche Angriff auf den Zeugen Stessl nicht stattgefunden hat, und wäre dies auch mit den Angaben der beiden Zeuginnen, die keinen Angriff wahrgenommen haben, in Übereinstimmung zu bringen gewesen.

8. Darüber hinaus ist der Zeuge Stessl erst 2 Tage nach dem Vorfall ins Spital zur Untersuchung gegangen, wie das Erstgericht in seiner Beweiswürdigung festhält (US 8 unten).

Die Erklärung des Zeugen lautet (HV-Protokoll Seite 10), dass er *„an diesem Tag länger bei der Polizei gesessen ist und die Ordinationen der Urologen in Neumarkt bereits geschlossen waren. Ich bin am nächsten Tag zu meinem Hausarzt gegangen. Dieser gab mir eine Überweisung. Ich bin also zwei Tage nach dem Vorfall ins Krankenhaus gegangen“*.

Weshalb der Zeuge Stessl, obwohl er aus seiner Tätigkeit als Polizist wusste, dass eine Untersuchung – nicht zuletzt im eigenen Interesse – umgehend im Krankenhaus stattfinden sollte, mit einer Überweisung (?!) erst 2 Tage nach dem Vorfall ins Spital zur Untersuchung ging, ließ das Erstgericht unaufgeklärt, zumal es auch die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens für notwendig erachtete.

Darüber hinaus ist in der Verletzungsanzeige auch nicht festgehalten worden, welche Symptome (z.B. Blutung) anlässlich der behaupteten Ultraschalluntersuchung festgestellt worden sein sollen, obwohl dies wegen der Bedeutung für die weitere strafrechtliche Behandlung der Anzeige immer vermerkt wird.

Unverständlich und vom Erstgericht auch nicht aufgeklärt ist aber auch, dass der Zeuge erst ab 08.09.2010 für 5 Tage in Krankenstand war, obwohl die Verletzung am 06.09.2010 zugefügt worden sein soll (ON 22). Es wäre dem Zeugen jedenfalls möglich gewesen, sofort in Krankenstand zu gehen und eine ärztliche Bestätigung erst später nachzureichen bzw. wäre ein solches Vorgehen angesichts der festgestellten Verletzung auch zu erwarten gewesen.

Darüber hinaus war der Zeuge für 5 Tage (bis 12.09.2010) im Krankenstand, obschon in der Verletzungsanzeige des Krankenhauses (ON 11) eine Behandlungsdauer von 3 Tagen angeführt ist, die denkwürdig mit dem Vorfalstag (06.09.2010) in Lauf gesetzt wurde und am 08.09.2010 geendet hatte.

9. Im Ergebnis hätte das Erstgericht bei rechtsrichtiger und lebensnaher Beweiswürdigung aller unter Punkt 1. bis 8. dargelegten Umstände zur rechtlichen Beurteilung kommen müssen, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen hat, sondern sich – ausgehend von der erfolgten Androhung – den Zeugen Stessl berechtigterweise durch Vorhalten der Schere auf Abstand halten wollte, so dass jedenfalls eine Notwehrsituation für den Angeklagten vorgelegen hat.

Zum Beweis dafür, dass der Angeklagte eine Körperverletzung in Form einer Hodenprellung zum Nachteil des Stessl sowie eine Nötigung nicht begangen hat, wird die Einholung eines urologischen Sachverständigengutachtens, die Einsichtnahme in die vorgelegten Beilagen ./I und ./II sowie die vom Angeklagten erwirkte Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg vom 07.12.2010 zu Zl. UVS-34/11044/3-2010 (Beilage ./III) sowie die Abhaltung eines Lokalaugenscheins beantragt.

Aus dem einzuholenden medizinischen Sachverständigengutachten ergäbe sich einerseits, dass der Zeuge Stessl eine Verletzung in Form einer Hodenprellung nicht erlitten haben kann, weil er aufgrund der damit verbundenen Schmerzen nicht – wie auf den Lichtbildern ersichtlich – in lockerer Stellung verweilen hätte können, und andererseits, dass die Hodenprellung 2 Tage nach dem gegenständlichen Vorfall nicht mehr feststellbar gewesen wäre. Darüber hinaus wäre festgestellt worden, dass der fünftägige Krankenstand von 08.09.2010 bis 12.09.2010 nicht verletzungskausal gewesen ist.

Aus der Einsichtnahme in die Beilagen ./I und ./II sowie der Abhaltung eines Lokalaugenscheins ergäbe sich, dass die belastenden Angaben des Zeugen Stessl, auf die sich der vom Erstgericht festgestellte Sachverhalt und die Verurteilung maßgeblich stützen, insbesondere im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Wahrnehmungen der in unmittelbarer Nähe befindlichen Zeugin Johann Klinger, nicht stimmen.

Aus der Einsichtnahme in die Beilage ./III ergäbe sich, dass der Zeuge Stessl – über das gegenständliche Strafverfahren hinaus – zum Nachteil des Angeklagten im Wege seiner Dienststelle auch veranlassen ließ, dass eine Mitteilung an die Führerscheinbehörde hinsichtlich des gegenständlichen Vorfalls erfolgt ist.

Gegen den darauf ergangenen Bescheid der Führerscheinbehörde zur Feststellung der weiteren gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen musste der Angeklagte Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg erheben. Mit Erkenntnis vom 07.12.2010 wurde der Bescheid der Führerscheinbehörde ersatzlos behoben. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch der Angeklagte zu tragen.

III. Zur Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe

Das Erstgericht wertete anlässlich seiner Strafbemessung keinen Umstand als mildernd, hingegen erschwerend zwei einschlägige Vorstrafen sowie das Zusammentreffen zweier Vergehen.

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Der heute 71-jährige Angeklagte hat bis zur ersten Verurteilung wegen Sachbeschädigung im Jahr 2003 mehr als 64 Jahre völlig unbescholten gelebt. Seit der zweiten Verurteilung wegen Sachbeschädigung im Jahr 2007 sind weitere 4 Jahre vergangen, in

denen sich der Angeklagte erneut nichts zu schulden kommen lassen hat. Beide Verurteilungen beruhen auf Streitigkeiten mit den unmittelbaren Liegenschaftsnachbarn des Angeklagten, denen unzählige, erfolglose Anzeigen vorangegangen waren.

Angesichts dieser Umstände spricht das Erstgericht von einem nicht allzu belasteten Vorleben des Angeklagten (US 11 unten). Damit wird aber das jahrzehntelange, unbescholtene Leben nicht in der entsprechenden Weise mildernd gewürdigt.

Auch der Umstand, dass der Angeklagte in seinem gesamten Leben noch niemals eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gesetzt hat, lässt das Erstgericht unberücksichtigt, wenn es davon ausgeht, dass der Angeklagte zwei einschlägige Vorstrafen hat.

Insbesondere wäre aber bei der Strafbemessung das vom Angeklagten erstmalig in seinem Leben verspürte Haftübel durch die Verbüßung einer 16-tägigen Untersuchungshaft zu berücksichtigen gewesen.

Im Ergebnis ist daher die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen herabzusetzen, zumal auch spezial- oder generalpräventive Gründe nicht dagegen sprechen.

IV. Zur Berufung wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche

1. Hinsichtlich des Zuspruchs eines Schadenersatzbetrages in Höhe von € 528,50 an die Republik Österreich wegen Fortzahlung des Dienstbezuges des Zeugen Stessl ist auszuführen, dass in der Verletzungsanzeige (ON 11) eine Behandlungsdauer von drei Tagen, sohin von 06.09.2010 bis 08.09.2010 angeführt wird.

Weshalb der Zeuge 5 Tage ab dem 08.09.2010 in Krankenstand war und inwieweit die Dauer des Krankenstandes medizinisch notwendig war bzw. daraus resultierend die Höhe des Schadenersatzes, wurde mangels medizinischen Sachverständigengutachtens nicht zweifelsfrei festgestellt.

Die Privatbeteiligte wäre daher mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen gewesen.

2. Hinsichtlich des Zuspruchs von Verdienstentgang in Höhe von € 97,20 an den Zeugen Stessl wird auf die zu Punkt IV. 1. erfolgten Ausführungen verwiesen. Da der geltend gemachte Verdienstentgang den denselben Zeitraum betrifft, steht auch hier die Höhe des verursachten Schadens nicht zweifelsfrei fest.

Der Privatbeteiligte wäre daher mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen gewesen.

V. Aus den dargelegten Gründen werden nachstehende

B E R U F U N G S A N T R Ä G E

gestellt:

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht wolle

- 1.** der Berufung wegen Nichtigkeit Folge geben, das angefochtene Urteil aufheben und den Angeklagten freisprechen, in eventu die Strafsache zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht I. Instanz zurückverweisen, allenfalls
- 2.** der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld Folge geben, das angefochtene Urteil aufheben, das Beweisverfahren antragsgemäß ergänzen und den Angeklagten freisprechen, in eventu die Strafsache zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht I. Instanz zurückverweisen, allenfalls
- 3.** der Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe Folge geben und die verhängte Freiheitsstrafe tat- und schuldangemessen herabsetzen, allenfalls
- 4.** der Berufung wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche Folge geben und die beiden Privatbeteiligten mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verweisen.

Salzburg, am 17.2.2011

Ernst Harringer